

Landkreis Eichstätt

Richtlinien für die Jugendheimbauförderung

gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.04.1996 und 16.07.2001

1. Grundsätzliches

Die kreisangehörigen Gemeinden sollen dafür sorgen, dass die in ihrem örtlichen Bereich erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Art. 17 Abs. 1 BayKJHG). Unbeschadet dieser vorrangigen Zuständigkeit der Gemeinden beteiligt sich der Landkreis (Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayKJHG) nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an der Finanzierung örtlich erforderlicher Einrichtungen der Jugendarbeit mit dem Ziel, eine flächendeckende Versorgung zu erreichen und zu sichern. Einrichtungen der Jugendarbeit im Fördersinn sind Jugendräume, Jugendfreizeitheime und Jugendzentren.

2. Bedarf und Funktion

Die Förderung der Einrichtungen durch den Landkreis erfolgt in Anlehnung an das Landesentwicklungsprogramm (LEP) in einer nach Bedarf und Funktion abgestuften Wertigkeit. Dabei wird davon ausgegangen, dass Jugendräume für die Arbeit der Jugendgruppen vor Ort in allen Gemeinden und u. U. auch in Gemeindeteilen erforderlich sind. An größeren Orten (Kleinzentren, Unterzentren) können zusätzliche Einrichtungen mit verbessertem Ausbauzustand – Jugendfreizeitheime – erforderlich sein. Jugendzentren sind als Einrichtungen der offenen Jugendarbeit an Orten mit zentraler Bedeutung (Mittelzentren und mögliche Mittelzentren) bedarfsgerecht. Die Bedarfsnotwendigkeit ergibt sich aus dem Jugendhilfeplan oder aufgrund gesonderter Empfehlung des Jugendamtes.

3. Grundsätze der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis wird als Investitionszuschuss für den Bau, Umbau und die Generalisierung von örtlichen Einrichtungen gewährt. Eine mehrmalige Förderung innerhalb von 25 Jahren wird ausgeschlossen.

Gefördert werden Maßnahmen der Gemeinden wie auch der in der Jugendarbeit tätigen freien Träger, sofern die zuständige Gemeinde mindestens in zweifacher Höhe wie der Landkreis fördert.

Vorzugsweise werden solche Einrichtungen gefördert, die möglichst vielseitig und von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe genutzt werden können und für möglichst viele Jugendliche offen sind.

Jugendräume, die nur unselbständige Teile größerer Einrichtungen sind (Pfarrzentren, Vereinsheime u.ä.) werden nicht gefördert.

Die Einrichtung (Möblierung u.dgl.) von Jugendräumen, Jugendfreizeitheimen und Jugendzentren ist nicht förderfähig; diese kann in der Regel mit geringerem Aufwand – ggf. auch durch die Jugendlichen selbst – jugendspezifisch bewerkstelligt werden.

4. Förderfähige Kosten

Der Bemessung des Investitionszuschusses werden nur die angemessenen zuwendungsfähigen Kosten (bei einem Gebäudeerwerb die vergleichbaren anteiligen Erwerbskosten) zugrunde gelegt.

Angemessen sind die zuwendungsfähigen Kosten bis zur Höhe von höchstens 75 % des analog angewendeten – zum Zeitpunkt der Zuschussbewilligung – geltenden Kostenrichtwertes (KRW) für Schulgebäude (ZHNF).

Von dem Kosten sind zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig (Kostengruppen gem. DIN 276):

	zwf.	nicht zwf.
Nr. 1 Kosten des Baugrundstücks	-	KGr. 1
Nr. 2 Kosten der Erschließung	im Rahmen des KRW	öffentl. Erschl.
Nr. 3 Kosten des Bauwerks	im Rahmen des KRW	
Nr. 4 Kosten der Geräte, Einrichtung	KGr. 4.5 i.R.d. KRS	KGr. 4 ohne 4.5
Nr. 5 Kosten der Außenanlagen	im Rahmen des KRW	
Nr. 6 Kosten der zusätzliche Maßnahmen	im Rahmen des KRW	
Nr. 7 Baunebenkosten	im Rahmen des KRW	

5. Fördersätze

Der Investitionszuschuss des Landkreises beträgt

- für Jugendräume 5 % der förderfähigen Kosten, maximal 2.500 €.
- für Jugendfreizeitheime in Kleinzentren und Untertzentren mit mindestens drei Räumen 10 % der förderfähigen Kosten, max. 15.000 €.
- für Jugendzentren in möglichen Mittelzentren und Mittelzentren 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 125.000 €.

6. Förderverfahren

- Voranmeldung:** Beabsichtigte Maßnahmen sind möglichst früh, jedoch mindestens sechs Monate vor Baubeginn dem Kreisjugendamt schriftlich anzuzeigen und anschließend mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.
- Förderantrag:** Der Förderantrag ist vor Baubeginn beim Landkreis zu stellen. Ein nachträglich gestellter Antrag wird nicht berücksichtigt.
- Antragsunterlagen:** Baubeschreibung
Kostenschätzung (DIN 276)
Finanzierungsplan
Beschluss und Stellungnahme der Gemeinde zu dem Vorhaben, ggf.
Bestätigung des gemeindlichen Zuschusses
Satz Planunterlagen (Eingabepläne)
- Antragsunterlagen für Jugendräume bis 2.500 € Kreiszuschuss:**
kurze Baubeschreibung
Kostenschätzung (vereinfacht, DIN 276 nicht erforderlich)
Finanzierungsplan
Beschluss bzw. Stellungnahme der Gemeinde zu dem Vorhaben, ggf.
Bestätigung des gemeindlichen Zuschusses
Grundrisspläne (Auszüge aus den Eingabeplänen)
- Bewilligung:** Die Entscheidung über die Bewilligung einer Kreiszuwendung trifft der Kreisausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beginnt der Bauträger vor Bewilligung der Kreiszuwendung, so trägt er hinsichtlich des Kreiszuschusses das volle Finanzierungsrisiko.

7. Sonderregelung

Wird für die Bereitstellung eines Jugendfreizeitheimes oder Jugendzentrums der Mietweg gewählt, so entscheidet der Kreisausschuss im Einzelfall über eine Förderung nach billigem Ermessen. Die Förderung ist in diesem Fall auf höchstens 2/3 des vergleichbaren Investitionszuschusses beschränkt. Die Auszahlung erfolgt über die Laufzeit des Mietvertrages mit jährlich 1/25 des errechneten Förderbetrages.